

Antrag auf Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

Bei Rückfragen:
Kundenservice, Telefon: 05931 9300-25 o. -26
E-Mail: kundenservice@tavbm.de

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“
Schwefinger Straße 18
49744 Geeste-Varloh

Auszufüllen vom TAV „Bourtanger Moor“:

Kd.-Nr. _____

Bemerkungen: _____

Erfasst vom: _____

Grundstückseigentümer

Vor- und Nachname, Firmenname

PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.

Telefon und/oder E-Mail

Überprüfung des folgenden Wasserzählers/Abnahmestelle

Wasserzähler-Nr. Baujahr Wasserzähler-Stand (m³)

PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr. (falls Abnahmestelle abweichend von oben)

Gründe für den Antrag auf Überprüfung

Einverständniserklärung

Der Unterzeichner beantragt die Überprüfung der Messgenauigkeit des oben genannten Wasserzählers. Bewegen sich die Differenzen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ist der Unterzeichner zur Zahlung der Prüfkosten verpflichtet (s. hierzu Hinweise unten).

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweise

Auszug aus der Beitrags- und Gebührenordnung, Anlage 2, Nr. 5.1

Bei Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers auf Antrag des Mitgliedes, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt (§ 9 der Wasserbezugsordnung) werden 195,97 Euro (brutto) vom Antragsteller für Wasserzähler von 25 mm und 32 mm Durchflussweite (Q_3 4m³/h – Q_3 10m³/h) vor Ausbau des Wasserzählers erhoben. Für größere Wasserzähler nach Aufwand.

Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung verfahren.

Auszug aus der Allgemeinen Wasserbezugsordnung § 11, Abs. 9

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der TAV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Datenschutz: Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzinformationen im Downloadbereich unserer Webseite unter: <https://www.tavbm.de/infocenter/downloadbereich.html>